beiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich» genehmigt.

Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. M. Dennler

Der Sekretär: E. Stutz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4045 vom 20. Oktober 1966 das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

Abänderung der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896

(Vom 20. Juni 1966)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 wird wie folgt abgeändert:

§ 12. Die Staatsbeiträge an die Baukosten der Strassen II. Klasse betragen mindestens 10 Prozent und höchstens 60 Prozent.

§ 14. Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden.

Die Beiträge werden auf Grund nachstehender Skala festgesetzt:

Massgebliche Steuerbelastung in Prozenten	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 119,9	10
120—129,9	15
130—139,9	20
140—149,9	25
150—159,9	30
160—169,9	35
170—179,9	40
180—189,9	45
190—199,9	50
200—219,9	55
220 und mehr	60

Wenn eine Gemeinde durch eine solche Baute in ausserordentlicher Weise belastet wird, kann der Beitrag angemessen erhöht werden. Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf unumgängliche Kunstbauten (Brücken, Mauern usw.).

§ 15. An die Baukosten der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege leistet der Staat finanziell schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis zu 40 Prozent.

§ 16. Die Beiträge bemessen sich nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden.

Die Beiträge werden auf Grund nachstehender Skala festgesetzt:

Massgebliche Steuerbelastung in Prozenten	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 139,9	—
140--144,9	10
145—149,9	15
150—154,9	20
155—159,9	25
160—169,9	30
170—179,9	35
180 und mehr	40

Zu den nach der vorstehenden Skala berechneten Beiträgen kann der Regierungsrat Zuschüsse gewähren, wenn die Gemeinde durch die betreffende Baute (insbesondere unumgängliche Kunstbauten, wie Brücken, Mauern usw.) in hohem Masse belastet wird.

§ 17. Der Regierungsrat richtet finanzschwachen Gemeinden, die durch den Unterhalt von Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswegen, von Trottoiren an Strassen II. und III. Klasse sowie durch den Winterdienst finanziell schwer belastet werden, Staatsbeiträge bis zu 50 Prozent der Gesamtnettoausgaben aus.

§ 18. Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden.

Für die Berechnung der Beiträge ist auf die im Zeitpunkt der Rechnungsablage bekannte Höhe der Gemeindesteuerbelastung abzustellen.

Die Beiträge werden auf Grund der nachstehenden Skala festgesetzt:

Massgebliche Steuerbelastung in Prozenten	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 149,9	—
150—154,9	10
155—159,9	15
160—164,9	20
165—169,9	25
170—189,9	30
190—209,9	35
210—229,9	40
230—249,9	45
250 und mehr	50

II. Die Abänderung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
F. Egger

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler

Die vorstehende Abänderung der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen wird unter dem Vorbehalt der Annahme der Referendumsvorlage «Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich» genehmigt.

Zürich, den 20. Juni 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. M. Dennler

Der Sekretär:
E. Stutz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4045 vom 20. Oktober 1966 das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.